



1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nicht abweichende, von DMB Technics AG (kurz: DMB) unterzeichnete schriftliche Bestätigungen vorliegen, gelten ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Lieferungen und Leistungen von DMB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers kommen nur dann zur Anwendung, wenn DMB diese schriftlich als mitgeltend anerkannt hat. Die Incoterms 2010 kommen zur Anwendung. Im Falle Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und den Incoterms gehen die AGB vor.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Neben dem Vertrieb von Standard-Produkten entwickelt und stellt DMB Customized Display Systeme her. Der Einfachheit halber wird nachfolgend für beide vorgenannten Produkttypen von „Lieferung“ gesprochen. Für beide Produkttypen gelten die vorliegenden AGB.
- 2.2 Die nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 3. Gelten nur für Customized Display Systeme.

3. Customized Display Systeme

- 3.1 Customized Display Systeme werden unter aktiver Mitarbeit des Bestellers von DMB als Prototypen entwickelt.
- 3.2 Diese Prototypen sind vom Besteller innert der von DMB gesetzten Frist schriftlich oder per E-Mail abzunehmen. Mit der Abnahme hat der Besteller den Umfang der zu produzierenden Serie anzugeben. In jedem Fall gilt jedoch spätestens die Bestellung als Abnahme des Prototypen.
- 3.3 Anschliessend produziert DMB die vom Besteller bestellte Serie. Die jeweiligen aktuell gültigen Toleranzbereiche sind zu beachten.
- 3.4 Nimmt der Besteller die Prototypen nicht oder nicht innert der gesetzten Frist ab, so ist DMB nicht weiter an die Prototypen gebunden und ist auch nicht zu einer Lieferung verpflichtet.
- 3.5 Der Besteller hat DMB jedoch den verursachten Aufwand zu entschädigen.
- 3.6 Sämtliche Rechte an Plänen, Zeichnungen, Unterlagen, Software und Dergleichen stehen vollumfänglich DMB zu. Der Besteller hat keinerlei Rechte daran.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Der Vertrag zwischen Besteller und DMB kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DMB zustande.
- 4.2 Die Lieferung (wie Produkt, Anzahl, Termine, Preis etc.) ist in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

5. Termine und Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferfristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Es gelten die Incoterms.
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferfristen durch DMB setzt voraus, dass der Besteller seinen Pflichten vollständig und fristgerecht nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist DMB berechtigt, die Lieferfristen angemessen einseitig anzupassen. Ebenso ist DMB berechtigt, die Lieferfristen einseitig angemessen anzupassen, wenn äussere Umstände oder höhere Gewalt, wie zum Beispiel Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Streik und dergleichen, hinzutreten, die DMB nicht zur vertreten hat.





6. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise Netto in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Währung, i.d.R. Schweizer Franken oder US-Dollar, zuzüglich allfälliger Nebenkosten wie insbesondere Fracht, Verpackung, Zollgebühren und Steuern (einschliesslich MWSt) und Abgaben. Es gelten die Incoterms.
- 6.2 DMB ist berechtigt die Preise und Nebenkosten einseitig entsprechend anzupassen, sofern nach der Auftragsbestätigung gesetzliche Vorschriften geändert werden, die einen Einfluss auf den Preis der Lieferung haben. Die Nebenkosten können im Falle deren Erhöhung einseitig von DMB angepasst werden.
- 6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Besteller auch ohne Mahnung einen Verzugszins von 6 % zu bezahlen.
- 6.4 DMB bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin der Lieferung. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen.
- 6.5 Nutzen und Gefahr gehen gemäss den Incoterms an den Besteller über. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 7.1 Der Besteller hat die Lieferung umgehend nach Erhalt zu prüfen. Er hat DMB allfällige Mängel innert [5] Werktagen schriftlich oder per E-Mail zu melden. Unterlässt er dies oder verwendet er die Lieferung zur Produktion oder Weiterverwendung, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 7.2 Die Abnahme hat nach den von DMB für anwendbar erklärten Produktespezifikationen gemäss der kundenspezifischen Artikelnummer zu erfolgen. Bei Customized Display Systeme ist zudem der Prototyp massgebend. Jedoch sind die jeweils aktuell gültigen Toleranzbereiche zu beachten.
- 7.3 Zeigen sich Mängel, für welche DMB verantwortlich ist, die die Lieferung für den Besteller nicht unbrauchbar oder unzumutbar machen, so wird DMB den Mangel innert angemessener Frist nach Anzeige beheben oder Ersatz leisten.
- 7.4 Zeigen sich Mängel, für welche DMB verantwortlich ist, die die Lieferung für den Besteller unbrauchbar oder unzumutbar machen oder konnte DMB Mängel gemäss vorstehender Ziffer nicht innert angemessener Frist beheben oder Ersatz leisten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
- 7.5 Treten die Mängel, für welche DMB verantwortlich ist erst später zu Tage (verdeckte Mängel), so gilt Ziffer 8. nachstehend. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 8. ist jede Gewährleistung, auch für verdeckte Mängel, ausgeschlossen.
- 7.8 Eine Haftung von DMB für jegliche weitere Mängel ist wegbedungen. Es gilt in jedem Fall auch Ziffer 8.5. nachstehend.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen 12 Monate ab Herstellung. Massgebend für die Berechnung der Gewährleistungsfrist ist der Datencode des Herstellers auf der Lieferung. Mit dem Ablauf dieser Frist erlöscht der Gewährleistungsanspruch.
- 8.2 Für nachgebesserte Teile der Lieferung gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Abnahme der nachgebesserten Teile.
- 8.3 Der Besteller hat auftretende Mängel unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an DMB zu melden.
- 8.4 Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers beinhaltet, unter Vorbehalt der nachfolgend geregelten Minderung, lediglich eine kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Teils der Lieferung innert angemessener Frist. Gelingt DMB die Nachbesserung innert angemessener Frist nicht oder ist eine solche nicht möglich, so hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Minderung des Preises. Alle weiteren Mängelrechte sind vollständig ausgeschlossen. Die Kosten der Nachbesserung gehen zu Lasten von DMB.
- 8.5 Die Behebung von Mängeln, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder unbefugte Eingriffe durch den Besteller bzw. eine in seiner Verantwortung stehenden Person oder durch Dritte entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung von DMB und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Hauptprozess:

Prozessverantwortung: DH, Ersteller: BP, Geprüft: DH, Freigabe: BP





9. Konsignation

- 9.1 Sofern zwischen DMB und dem Besteller gesondert vereinbart, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Konsignationslagers beim Besteller. Die Kosten für das Konsignationslager gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9.2 DMB liefert diesfalls die Lieferung an das Konsignationslager beim Besteller. Der Besteller meldet DMB den jeweiligen Bezug der Lieferungen ab dem Konsignationslager. DMB stellt daraufhin entsprechende Rechnung.
- 9.3 Bei Erreichen der maximal festgelegten vertraglichen Lagerzeit wird der Restlagerbestand durch DMB umgehend in Rechnung gestellt.

10. Vertragsauflösung durch DMB

- 10.1 DMB ist jederzeit berechtigt, den Vertrag oder Teile von Lieferungen infolge eines nicht von ihr zu verantwortenden Ereignisses, welches die Fortführung des Vertrages für DMB objektiv unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung aufzulösen. DMB teilt dem Besteller dies unverzüglich mit.
- 10.2 DMB hat Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen.
- 10.3 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

11. Vertragsauflösung durch den Besteller

- 11.1 Der Besteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Ausgenommen sind die in diesen AGB ausdrücklich genannten Fälle.
- 11.2 Kommt DMB ihren Pflichten verschuldetermassen nicht nach, so hat der Besteller ihr schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen. Kommt DMB auch innert dieser Nachfrist ihren Pflichten nicht nach, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 DMB ist nur verpflichtet, für die vom Rücktritt des Vertrages betroffenen Teile der Lieferung den Preis zurückzuerstatten. Der Besteller hat keine weitergehenden Ansprüche. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Haftung.

12. Haftung

- 12.1 DMB haftet nur für von ihr verursachte direkte Schäden und soweit diese Schäden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Jede weitere Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, höhere Gewalt sowie für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschaden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 12.2 Sollte DMB von einem Dritten inklusive staatlicher Behörden etc., für Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder in seiner Verantwortung stehender Personen belangt werden, so hält der Besteller DMB auf erste Aufforderung hin vollumfänglich für sämtliche Aufwendungen schadlos und hat DMB sämtliche für die Abwehr des Anspruchs notwendigen Informationen und Unterlagen auf erste Aufforderung hin auszuhändigen.

13. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

- 13.1 Der Besteller ist verpflichtet und bestätigt, sämtliche Gesetze, Normen und Bestimmungen insbesondere zum Produkt, für das die Lieferung verwendet wird, oder zu dessen Nutzung sowie zur Ein- und Ausfuhr der Lieferungen und des Produkts sowie zum Vertrieb des Produkts etc. strikte einzuhalten.

Hauptprozess:

Prozessverantwortung: DH, Ersteller: BP, Geprüft: DH, Freigabe: BP





14. Datenschutz

14.1 Der Besteller gibt sein ausdrückliches Einverständnis, dass DMB Daten des Vertragsverhältnisses (z.B. Zeichnungen, Pläne) sowie Daten über den Besteller verarbeiten, weiter nutzen und an Dritte in der Schweiz und im Ausland bekannt geben darf. Weiter ist DMB berechtigt, die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten, zu Werbezwecken oder bei Veranstaltungen.

15. Salvatorische Klausel

15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollten Vertragslücken bestehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. In einem solchen Fall ist die nicht rechtswirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages zwischen dem Besteller und DMB am nächsten kommt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag zwischen dem Besteller und DMB untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der DMB, derzeit Hünenberg – Schweiz, soweit nicht ein anderer, zwingender Gerichtsstand vorliegt.

X0799168

Hauptprozess:

Prozessverantwortung: DH, Ersteller: BP, Geprüft: DH, Freigabe: BP

